



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

### Über die Schulleitung

An die Erziehungsberechtigten  
der Schülerinnen und Schüler  
an den Schulen in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
ZS.4-BS4363.0/624

München, 9. März 2021  
Telefon: 089 2186 0

### **Unterrichtsbetrieb ab dem 15. März 2021**

Anlage: Merkblatt zur Notbetreuung im Wechselunterricht

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,  
  
über viele Wochen hinweg hat in Bayern ausschließlich Distanzunterricht stattgefunden. Für die Geduld und Ausdauer, die Sie als Familie in den letzten Wochen und Monaten bewiesen haben, möchte ich Ihnen ganz herzlich danken.

Wir haben uns in der bayerischen Staatsregierung dazu entschlossen, noch vor Ostern einen weiteren Öffnungsschritt zu gehen. Dabei holen wir nun auch die Jahrgangsstufen wieder in die Schulen zurück, die derzeit noch im Distanzunterricht sind. Auch an den Grundschulen weiten wir den Präsenzunterricht aus. Voraussetzung für beides ist, dass die Infektionszahlen vor Ort dies zulassen.

Ich halte diese Öffnung für sehr wichtig, damit die Kinder und Jugendlichen Schritt für Schritt zum Alltag zurückkehren können. An unseren Schulen gelten dabei strenge Hygienevorgaben.

Bis einschließlich Freitag, 12. März 2021, ändert sich nichts beim Unterrichtsbetrieb. **Ab Montag, 15. März 2021, gilt dann:**

- **Grundschulen/Grundschulstufen der Förderzentren (Jgst. 1-4):**
  - Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz unter 50** findet **voller Präsenzunterricht** (d. h. auch ohne Mindestabstand) statt.
  - Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz von 50 bis 100** findet **Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand von 1,5 m** statt.
  - Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz über 100** findet **Distanzunterricht** statt.
  
- **Weiterführende Schulen und Förderschulen ab Jgst. 5, berufliche Schulen:**
  - Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz unter 100** findet **Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand von 1,5 m** statt.
  - Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz über 100** findet **Distanzunterricht** statt.
  - In den **Abschlussklassen aller weiterführenden und beruflichen Schulen** findet auch bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100 **Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand** von 1,5 m statt, wenn die Kreisverwaltungsbehörde nichts anderes anordnet.
  
- Die **Schulen für Kranke** erteilen in Übereinstimmung mit den Hygieneschutzvorschriften der Kliniken Unterricht bzw. bieten eine Notbetreuung an.
  
- Die **Schulvorbereitenden Einrichtungen** öffnen im Gleichklang mit vorschulischen Kindertagesstätten und den vorschulischen Heilpädagogischen Tagesstätten.

Bei Wechselunterricht findet weiter eine **Notbetreuung** statt. Weitere Informationen finden Sie im beigefügten Merkblatt.

Den **Infektionsschutz** an Schulen haben wir weiter verstärkt. Auf dem gesamten Schulgelände (auch im Klassenzimmer) gilt beispielsweise weiterhin die Maskenpflicht, dabei wird für Schülerinnen und Schüler das Tragen einer sog. „OP-Maske“ empfohlen. Dabei muss in jedem Fall auf eine enganliegende Trageweise geachtet werden. Bitte geben Sie Ihrem Kind, wenn möglich, eine solche Maske mit.

Außerdem begleiten wir die Öffnung der Schulen mit einem umfangreichen **Testkonzept**. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter [www.km.bayern.de/coronavirus-faq](http://www.km.bayern.de/coronavirus-faq).

Mit dem Hygienekonzept bieten wir die größtmögliche Sicherheit im Präsenzbetrieb. Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte, die trotzdem ein zu hohes Risiko beim Schulbesuch sehen, können weiterhin einen **Antrag auf Beurlaubung** stellen. Diese Regelung habe ich bis zu den Osterferien verlängert.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

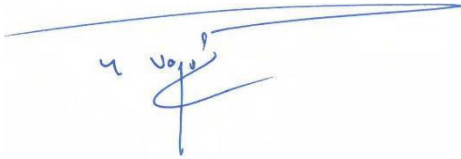
seit einem Jahr bestimmt die Corona-Pandemie unseren Alltag in Gesellschaft, Beruf und Schule. Wir haben im vergangenen Schuljahr trotz Corona faire Rahmenbedingungen für unsere Schülerinnen und Schüler gesichert, wir tun dies auch in diesem Jahr.

Schule kann und muss den Kindern und Jugendlichen in diesen Tagen vor allem Halt, Unterstützung und ein Stück Alltagsgefühl geben. Darauf kommt es mir in der nächsten Zeit besonders an. Wo immer möglich, werden wir daher im Präsenzunterricht Zeitdruck und zusätzliche Belastungen vermeiden.

Uns ist bewusst, dass manche Regionen besonders betroffen sind, weil dort derzeit noch kein Präsenzunterricht stattfindet. Auch dort sollen die Schülerinnen und Schüler gerechte Bildungschancen und gleichwertige Abschlüsse erhalten. Das haben wir fest im Blick.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie – auch im Namen von Frau  
Staatssekretärin – weiterhin alles Gute und viel Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a long horizontal line above a stylized, cursive name that appears to be 'Piazzolo'.

Prof. Dr. Michael Piazzolo



## Informationen zu Unterricht und Notbetreuung ab 15. März 2021 an Grundschulen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

ab **Montag, 15. März 2021**, gilt für den Unterricht an allen **Grundschulen** Folgendes:

- Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz **unter 50** findet
  - **Präsenzunterricht** für die ganze Klasse statt (unabhängig davon, ob der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann oder nicht)
- Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz **zwischen 50 und 100** findet
  - **Präsenzunterricht** für die ganze Klasse statt, sofern der vorgesehene Unterrichtsraum groß genug ist, um den Mindestabstand von 1,5m einhalten zu können
  - **Wechselunterricht** statt, sofern der vorgesehene Unterrichtsraum zu klein ist, um den Mindestabstand von 1,5m einhalten zu können. In diesem Fall wird die Klasse Ihres Kindes geteilt (z. B. in eine A-Gruppe und eine B-Gruppe). Die Gruppen werden im Wechsel („halbe Klasse“) unterrichtet. Präsenzunterricht in der Schule findet dann z. B. für die A-Gruppe am Montag statt und für die B-Gruppe am Dienstag etc.
- Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz **über 100** findet
  - **Distanzunterricht** für die ganze Klasse statt.

Weitere Informationen finden Sie im Schreiben von Herrn Staatsminister vom 09.03.2021.

**Die Schulen bieten – allerdings nur im Rahmen des jeweils personell und räumlich Möglichen – weiterhin eine Notbetreuung an. Hierbei gilt:**

- Falls Distanzunterricht stattfindet, kann grundsätzlich an allen Schultagen die Teilnahme an der Notbetreuung beantragt werden.
- Falls Wechselunterricht stattfindet, ist eine Teilnahme an der Notbetreuung nur an den Tagen möglich, an denen die Teilgruppe nicht im Präsenzunterricht ist.

**Bitte melden Sie Ihr Kind nur dann für die Notbetreuung an, wenn Sie eine Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können.** In diesem Fall legen Sie der Schule – wie bisher – eine kurze, formlose Begründung des Betreuungsbedarfes vor. Ihr Kind darf für die Teilnahme weder Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweisen, noch in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder unter Quarantäne stehen.

Weitere Informationen erhalten Sie direkt von Ihrer Schule.

**Ihr Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

## Rahmen-Hygieneplan März 2021 (Stand 12.03.2021) – das Wichtigste in Kürze

Bitte beachten Sie:

- Diese Kurzübersicht ersetzt nicht die maßgeblichen Detailregelungen im Rahmenhygieneplan (RHP) Schulen (Fassung 12.03.2021), auf die sich die → Verweise beziehen.
- Rahmenhygieneplan abrufbar unter [www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de)
- Passagen, in denen sich ggü. der letzten Fassung inhaltliche Änderungen ergeben haben, sind **gelb hervorgehoben**.

<p><b>Grundlegende Hygienemaßnahmen</b></p> <p>→ Abschnitt III.4.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• regelmäßig 20 bis 30 Sekunden Hände waschen</li> <li>• Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten wo immer möglich</li> <li>• Einhalten der Husten- und Niesetikette</li> <li>• Verzicht auf Körperkontakt, sofern nicht zwingend notwendig</li> <li>• Augen, Nase und Mund nach Möglichkeit nicht berühren</li> </ul>
<p><b>Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler</b></p> <p>→ Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.7</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Schülerinnen und Schüler besteht auf dem gesamten Schulgelände – auch am Sitzplatz im Klassenzimmer – Maskenpflicht.</li> <li>• Das Tragen einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) wird für Schülerinnen und Schüler empfohlen. Dabei ist darauf zu achten, dass die OP-Maske eng anliegend getragen wird.</li> <li>• <b>Tragepausen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Schülerinnen und Schüler dürfen die MNB auf den Pausenflächen kurzfristig abnehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand gesorgt ist.</li> <li>○ Während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums können Schülerinnen und Schüler die MNB am Platz abnehmen.</li> </ul> </li> <li>• Zu fächerspezifischen Ausnahmen von der Maskenpflicht (z. B. im Fach Sport oder Gesang) s. unten bzw. im RHP → Abschnitt 1.3a bzw. → Abschnitt 7.</li> </ul>
<p><b>Maskenpflicht für Lehrkräfte</b></p> <p>→ Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.7</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Lehrkräfte besteht auf dem gesamten Schulgelände (einschl. Unterrichtsräume und Lehrerzimmer) die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sog. „OP-Maske“).</li> <li>• Sofern sich Lehrkräfte allein in einem Raum aufhalten, können sie die Maske abnehmen.</li> </ul>
<p><b>Maskenpflicht für weitere auf dem Schulgelände befindliche Personen</b></p> <p>→ Abschnitt III.1.3 → Abschnitt III.6.8</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht-unterrichtendes Personal muss mindestens eine medizinische Gesichtsmaske („OP-Maske“) tragen, wenn             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Anforderungen an die Raumbelagung (10 m<sup>2</sup> für jede im Raum befindliche Person) bzw. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden können oder</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustoß zu rechnen ist.</li> <li>• Personal, das sich alleine in einem Büro befindet, kann die Maske abnehmen.</li> </ul>
<b>Weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes an Schulen</b> (je nach Situation vor Ort auf Entscheidung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde) → Abschnitt III.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Je nach Infektionsgeschehen an den Schulen können die Gesundheitsämter für einzelne Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen, Schulen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit <b>weitergehende Anordnungen treffen</b>.</li> <li>• Die Schulen sind gehalten, entsprechende Vorkehrungen etwa zur umgehenden Information aller Betroffenen zu treffen.</li> </ul>
<b>Lüften</b> → Abschnitt III.4.3.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens alle 45 Min. intensives Lüften, je nach CO<sub>2</sub>-Konzentration</li> <li>• sofern der CO<sub>2</sub>-Gehalt nicht durch CO<sub>2</sub>-Ampeln bzw. Messgeräte überprüft wird – zusätzlich alle 20 min. Stoß- oder Querlüftung</li> </ul>
<b>Lüften nach Unterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang</b> → Abschnitt III.7.3.2	Es gilt der Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min. Unterricht
<b>Partner- und Gruppenarbeit</b> → Abschnitt III.5.4	Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich.
<b>Sportunterricht</b> → Abschnitte III.7.1 und III.7.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sportunterricht kann unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.</li> <li>• Die Übungszeit in Sporthallen ist auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen.</li> </ul>
<b>Gesang im Unterricht</b> → Abschnitt II.7.3.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei unterrichtlicher und pädagogischer Notwendigkeit kann ein kurzes Lied gesungen werden, wenn             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten und</li> <li>○ eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.</li> </ul> </li> <li>• Im Freien kann im Abstand von 2,5 Metern im Klassenverband Unterricht im Blasinstrument und Gesang stattfinden (bei Einhaltung des Abstands auch ohne Maske).</li> </ul>
<b>Musikunterricht im Blasinstrument oder Gesang</b> → Abschnitt III.7.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Einzelunterricht</u> mit 2,5 Metern Abstand</li> <li>• Singen sowie Spielen auf Blasinstrumenten <u>in Gruppen</u> bis auf Weiteres nicht möglich</li> <li>• Sonderregelungen für Leistungsnachweise im Rahmen von Abschlussprüfungen sowie in musischen Ausbildungsrichtungen (vgl. II.7.3.1d)</li> </ul>

<p><b>Unterricht im Fach Ernährung und Soziales</b> → <i>Abschnitt III.7.4</i></p>	<p>unter besonderen Hygieneauflagen möglich, u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sollen gegarte Speisen bei der Zubereitung bevorzugt werden</li> <li>• Arbeitsgeräte und Geschirr sollen nicht von mehreren Personen verwendet werden bzw. gründlich abgewaschen sein</li> </ul>
<p><b>Betrieb von Pausenverkauf und Mensabetrieb</b> → <i>Abschnitt III.8</i></p>	<p>unter besonderen Auflagen und mit zusätzlichen organisatorischen Auflagen, damit der Mindestabstand eingehalten werden kann</p>
<p><b>Schulische Ganztagsangebote und Mittagbetreuung</b>  → <i>Abschnitt III.9</i></p>	<p>Es gelten die einschlägigen Regelungen des Rahmen-Hygieneplans. Verantwortlich für die Umsetzung ist der jeweilige Träger, der ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat. U.a. ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• möglichst feste Gruppen mit zugeordnetem Personal bilden</li> <li>• verlässliche Anwesenheitslisten führen, aus denen auch die Gruppenzugehörigkeit hervorgeht</li> </ul>
<p><b>Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen</b> (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten)  → <i>Abschnitt III.14.1</i> → <b>Merkblatt</b></p>	<p><b>In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch ohne Test möglich:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)</li> <li>• Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)</li> <li>• Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern</li> </ul> <p><b>In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigenschnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!</b></p>
<p><b>Schulbesuch mit Krankheitssymptomen</b>  → <i>Abschnitt III.14.1</i> → <b>Merkblatt</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen nicht möglich (zu Symptomen siehe auch → <i>Merkblatt</i>)</li> <li>• Wiederezulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) <b>oder</b></li> <li>○ Die Schülerin bzw. der Schüler hat <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen),</li> <li>▪ verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder</li> <li>▪ gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p><b>In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!</b></p>



<b>Lehrkräfte/nicht-unterrichtendes Personal mit Erkältungs- bzw. Krankheitssymptomen</b> → <i>Abschnitt III.14.1c</i>	Für Lehrkräfte und nicht unterrichtendes Personal gelten diesbezüglich die gleichen Regelungen wie für Schülerinnen und Schüler (s. o.).
<b>Vorgehen bei positivem Selbsttest</b> → <i>Abschnitt III.14.2.4</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person <b>sofort absondern</b>.</li> <li>• Gesundheitsamt und Schulleitung sollen informiert werden.</li> <li>• Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.</li> </ul>
<b>Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen</b> → <i>Abschnitt 10.</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und sonstigen schulischen Gremien sollen bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen stattfinden.</li> <li>• in Präsenzform allenfalls mit räumlich getrennten Kleingruppen</li> <li>• Vollversammlungen nicht zulässig</li> </ul>
<b>Einbeziehung Dritter bei schulischen Veranstaltungen</b> → <i>Abschnitt III.15.1</i>	unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Rahmen-Hygieneplans möglich
<b>Mehrtägige Schülerfahrten</b> → <i>Abschnitt III.15.2</i>	Vorerst bis <b>06.06.2021</b> nicht möglich
<b>Einsatz der Corona-Warn-App durch SuS</b> → <i>Abschnitt III.16.2</i>	ja, mit Erlaubnis der Lehrkraft gemäß Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG



## Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen

- Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte –

Stand: 12.03.2021

Änderungen gegenüber der Fassung vom 10.12.2020 sind jeweils **gelb** markiert.

### 1. Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

**NEU:** Ein **Schulbesuch ist erst wieder möglich**, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Die Schülerin bzw. der Schüler ist wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) oder
- Die Schülerin bzw. der Schüler hat
  - Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen),
  - verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber) oder
  - gelegentlichen Husten, Halskratzen oder Räuspern.

**NEU:** In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests\* oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!

### 2. Darf mein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten) zur Schule?

**NEU:** In den **folgenden Fällen** ist ein Schulbesuch **ohne Test** möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

**NEU:** In **allen anderen Fällen** ist der Schulbesuch nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests\* oder eines **PCR-Tests** vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!

Schülerinnen und Schüler die Schule entgegen dieser Vorgaben die Schule besuchen, werden in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

\*) Durchführung eines solchen Tests z. B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen.